
**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Arqum Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Qualitäts- und
Umweltmanagement mbH
(nachfolgend „Arqum“) – Stand Juli 2023**

1. Anwendungsbereich

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Arqum und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Verträge und Angebote. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit Arqum diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Art und Umfang der von Arqum geschuldeten Leistungen, die konkrete Aufgabenstellung und Vorgehensweise ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der auf der Grundlage des Angebots von Arqum vereinbart wurde.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, schuldet Arqum die Leistung von Diensten, nicht aber einen Erfolg.
- 2.3 Rechtsdienstleistungen von Arqum ersetzen keine anwaltliche Beratung. Arqum übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Vollständigkeit seiner Rechtsdienstleistungen. Die von Arqum erbrachten Rechtsdienstleistungen sind als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild von Arqum im Sinne von § 5 Abs. (1) Rechtsdienstleistungsgesetz anzusehen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wird alle für die Leistungserbringung durch Arqum erforderlichen Maßnahmen in seiner Sphäre rechtzeitig und kostenfrei vornehmen, die Leistungserbringung durch Arqum begleiten und insbesondere erforderliche Erklärungen rechtzeitig abgeben sowie Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, Arqum von allen Vorgängen und Umständen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können, in Kenntnis setzen und Arqum im erforderlichen Umfang Zugang zu den Betriebsstätten des Auftraggebers gewähren. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch Arqum bekannt werden.
- 3.2 Arqum haftet nicht für Schäden, soweit diese auf unterlassener oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen beruhen; auch ein Anspruch auf Mängelhaftung gegen Arqum besteht insoweit nicht.
- 3.3 Für die Leistungserbringung vereinbarte Fristen sind für Arqum nicht verbindlich, es sei denn, der Auftraggeber hat etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Bereitstellung von Informationen, Unterlagen, Verschaffung von Zugang zu bestimmten Einrichtungen) ordnungsgemäß erfüllt.
- 3.4 Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm oder Dritten an Arqum zum Zwecke der Leistungserbringung durch Arqum übergebenen Unterlagen und Informationen.

4. Zahlungsbedingungen

Die im Vertrag geregelte Vergütung versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlungen sind fällig ohne Abzüge 14 Tage nach Rechnungsdatum. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, rechnet Arqum seine Leistungen monatlich oder quartalsweise ab. Arqum kann für seine Leistungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 5.2 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Voraussetzung ist weiter, dass diese Ansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Verwendung von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber darf die Ergebnisse aller von Arqum erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen des vertraglichen Zweckes nutzen. Er darf sie ohne schriftliche Einwilligung von Arqum weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen verbleibt bei Arqum.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an von Arqum gelieferten Waren einschließlich schriftlicher Ausarbeitungen und das Recht zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse von Arqum gehen erst mit vollständiger Zahlung durch den Auftraggeber auf den Auftraggeber über. Bei einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber, einschließlich Zahlungsverzug, ist Arqum berechtigt, gelieferte Waren und übergebene schriftliche Ausarbeitungen zurückzunehmen und die Verwertung und Nutzung der Arbeitsergebnisse von Arqum zu untersagen. Übersteigt der Wert der noch im Eigentum von Arqum befindlichen Waren, Ausarbeitungen und Arbeitsergebnisse die Höhe der zu sichernden Zahlungsansprüche um mehr als 10 %, dann ist Arqum verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers nach Auswahl von Arqum Eigentum an Waren zu übertragen und die Nutzung abgrenzbarer Arbeitsergebnisse zu gestatten.

8. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners sowie Informationen, die vom anderen Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet übergeben wurden, nur Vertretungsorganen und Arbeitnehmern der Vertragsparteien zugänglich machen und keinen weiteren dritten Personen. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt nicht, wenn die Informationen dem Vertragspartner vor Bekanntgabe durch den anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder offenkundig waren, nach Bekanntgabe an den Vertragspartner ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht offenkundig wurden oder von Dritten mitgeteilt wurden oder vom Vertragspartner aufgrund einer rechts- oder bestandskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen zu legen sind.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Eine Haftung für Mängel der Leistungen kommt nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen in Betracht.
- 9.2 Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung begründet keinen Mangel.
- 9.3 Der Auftraggeber hat die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch Arqum bzw. Herstellung, wenn diese nicht abzuliefern sind, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Arqum unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Arbeitsleistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden; anderenfalls gilt die Arbeitsleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Arqum kann sich hierauf nicht berufen, wenn Arqum den Fehler arglistig verschwiegen hat.

- 9.4 Ein Sachmangel bei bereitgestellter Software liegt ausschließlich dann vor, wenn die Software nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit der Software ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen dieses Vertrages und den Festlegungen in der Benutzerdokumentation und der Leistungsbeschreibung aus dem Angebot von Arqum. Unerhebliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Keine unerheblichen Abweichungen sind solche, durch die eine zweckmäßige wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Software nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist.
- 9.4 § 639 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, auch aufgrund von Mängeln, gilt nachfolgende Ziffer.

10. Haftung

- 10.1 Arqum haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gleich aus welchem Rechtsgrund nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Arqum gleich aus welchem Rechtsgrund nur:
- a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - b) im Falle einer gesetzlich zwingend angeordneten Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - c) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ausgeschlossen ist insoweit insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, es sei denn diese Schäden waren vorhersehbar und typischerweise zu erwarten. Die Haftung für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist zudem maximal begrenzt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Arqum. Diese beträgt für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden EUR 10.000.000,00 je Schadensfall und für sonstige Vermögensschäden, die nicht durch vorhergehende Sach- und Personenschäden ausgelöst wurden, EUR 1.000.000,00 je Schadensfall.
- 10.3 Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nach Ziffer 10.2 gelten im gleichen Umfang zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Arqum.
- 10.4 § 377 HGB findet entsprechend Anwendung auf Dienst- und Werkleistungen von Arqum. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 10.5 Die Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Schaden, der bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Auftraggeber entstanden wäre.

11. Verjährung

- 11.1 Die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen Arqum auf Schadensersatz oder wegen Mängeln beträgt ein Jahr, soweit nicht § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung findet.
- 11.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 11.1 gilt nicht im Falle von Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Sie gilt weiter nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.3 Die Durchführung der Nacherfüllung durch Arqum beinhaltet im Zweifel kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Nr. 1 BGB. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen die für den ursprünglichen Leistungsanspruch geltende Verjährungsfrist um die

Dauer der durchgeführten Nacherfüllungsmaßnahme. Die Verjährungsfrist beginnt dadurch nicht neu.

11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

12. Vorzeitige Beendigung

Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Arqum hat im Falle der Kündigung Anspruch auf einen der bisher erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

13. Anpassung der Vergütung

13.1 Werden Arqum oder dem Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen der Gesetzeslage bekannt, die Auswirkungen auf die von Arqum zu erbringenden Leistungen haben (z. B. Änderung umweltrechtlicher Vorschriften), werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Soweit hierdurch der Arbeitsaufwand für die Erbringung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen steigt, kann Arqum eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

13.2 Zeigt sich im Laufe der Zusammenarbeit, dass der von Arqum zu leistende Aufwand aus anderen als den in Ziffer 13.1 genannten Gründen wesentlich von dem im Vertrag kalkulierten Aufwand abweicht, kann Arqum verlangen, dass über eine Anpassung der Vergütung verhandelt wird. Arqum kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Zahlung eines seiner bisherigen Leistungen entsprechenden Teils der Vergütung verlangen, wenn der für die Leistungserbringung erforderliche Aufwand größer als der kalkulierte Aufwand ist und mit dem Auftraggeber keine Einigung über eine angemessene Erhöhung der Vergütung zustande kommt.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Sofern der Vertragspartner nicht widerspricht, ist Arqum berechtigt, den Vertragspartner als Referenz zu nennen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt werden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.

15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von Arqum aus dem Vertragsverhältnis ist München.

15.3 Diese Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Bestehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist München, nach Wahl von Arqum auch der Sitz des Auftraggebers.

15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die einem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Zusätzliche Bestimmungen für Software und softwarebasierte Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für den Fall, dass die Leistungen von Arqum Software oder softwarebasierte Leistungen (z. B. Zugang zu Webseiten, Servern oder Online-Portalen) (zusammen **„Softwareleistungen“**) beinhalten, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen diese Zusätzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Die Softwareleistungen können als Teil der allgemeinen Leistungen von Arqum erbracht werden oder Teil eines zusätzlichen, zeitbasierten Leistungspakets (**„Abonnement“**) sein.
- 1.3 Der Inhalt sowie die Funktionalitäten der Softwareleistungen ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der auf Grundlage des Angebots von Arqum vereinbart wurde. Serviceleistungen, die zusätzlich zu den Softwareleistungen erbracht werden (z. B. Installation und Konfiguration, Schulungen), sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich beauftragt sind. Es gelten in diesem Fall die vereinbarten Entgelte, die zusätzlich zu den Lizenzgebühren für die Software anfallen.

2. Bereitstellung der Softwareleistungen

- 2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bereitstellung der Softwareleistungen über einen durch oder im Auftrag von Arqum bereitgestellten Server. Dieser kann über das Internet erreicht werden und erfordert daher einen funktionierenden Internetzugang des Auftraggebers. Für bestimmte Softwareleistungen kann zusätzliche Hard- und Software erforderlich sein, die durch den Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen ist.
- 2.2 Soweit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen Zugangsdaten oder Passwörter mitgeteilt werden, sind diese von dem Auftraggeber strikt geheim zu halten und nicht weiterzugeben. Ein etwaiger Verlust der Zugangsdaten oder Passwörter ist Arqum unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Arqum bemüht sich im wirtschaftlich angemessenen Umfang, die Softwareleistungen fortlaufend zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Verfügbarkeit 24 Stunden am Tag 7 Tage in der Woche kann indes nicht gewährleistet werden. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind insbesondere geplante Ausfallzeiten für Wartung und Servicearbeiten sowie jede Nichtverfügbarkeit, die durch Umstände verursacht wird, die sich der zumutbaren Kontrolle von Arqum entziehen.
- 2.4 Arqum ist berechtigt, die eingesetzte Software zu überarbeiten und fortzuentwickeln. Dabei können einzelne Features entfallen oder umgestaltet werden. Sofern sich hieraus eine erhebliche Einschränkung der Softwareleistungen ergibt, so dass die weitere Nutzung für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist, ist dieser zur außerordentlichen Kündigung eines zugrundeliegenden Abonnements berechtigt.

3. Nutzung der Softwareleistungen

- 3.1 Die Nutzung der Software ist nur in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung, den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften gestattet.
- 3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Softwareleistungen seinen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Soweit von der Funktionalität der Software erfasst, wird Arqum hierfür Benutzerkonten für einzelne Mitarbeiter einrichten. Der Auftraggeber haftet für seine Mitarbeiter (§ 278 BGB).
- 3.3 Soweit die Software das Eingeben oder Hochladen von Daten oder Inhalten ermöglicht, dürfen ausschließlich Daten oder Inhalte eingegeben oder hochgeladen werden, zu deren Nutzung und Vervielfältigung der Auftraggeber berechtigt ist und bezüglich derer keine Rechte Dritter verletzt werden. Es geltend die jeweiligen Speicherplatzgrenzen für die Software.

- 3.4 Es ist nicht gestattet (i) die Softwareleistungen Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen; (ii) die Softwareleistungen zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu vertreiben, zu vermieten oder zu verleasen; (iii) die Software zu nutzen, um verletzendes, verleumderisches oder anderweitig rechtswidriges oder unerlaubtes Material zu speichern oder zu übertragen oder um Material zu speichern oder zu übertragen, das die Rechte Dritter verletzt; (iv) die Software zum Speichern oder Übertragen von schadhaftem Code zu verwenden; (v) die Integrität oder Leistung der Software zu stören oder zu unterbrechen; (vi) zu versuchen, sich unbefugten Zugang zu der Software oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen; (vii) die Software oder Teile, Merkmale, Funktionen oder Benutzerschnittstellen davon zu kopieren, es sei denn, dies ist für die unter diesem Vertrag vorgesehene Nutzung der Software erforderlich; (viii) Framing oder Spiegeln eines Teils der Software zu betreiben; (ix) die Softwareleistungen zu nutzen, um damit ein konkurrierendes Produkt oder eine konkurrierende Dienstleistung zu erstellen; oder (x) Reverse Engineering der Software zu betreiben (soweit eine solche Beschränkung gesetzlich zulässig ist).
- 3.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber gegen eine der Verpflichtungen dieser Bedingungen verstößt, ist Arqum (ggf. nach vorheriger Abmahnung) berechtigt, die zugrundeliegende Vereinbarung oder das betroffene Abonnement aus wichtigem Grund zu kündigen. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für alle entstandenen Schäden, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber für den Verstoß nicht verantwortlich ist. Bei Grund zur Annahme für einen schwerwiegenden Verstoß ist Arqum zudem berechtigt, den Zugang zu der Software vorübergehend einzustellen. Der Zugriff auf die Software wird wiederaufgenommen, sobald der Verdacht ausgeräumt ist.

4. Lizenzgebühren

- 4.1 Es gelten die für das jeweilige Abonnement vereinbarten Lizenzgebühren.
- 4.2 Arqum ist jederzeit berechtigt, die Lizenzgebühren anzupassen. Bei bereits bestellten oder laufenden Abonnements gilt die Anpassung ab der nächsten Laufzeitverlängerung.
- 4.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Lizenzgebühr jeweils mit dem Beginn des vereinbarten Abonnementszeitraums.
- 4.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber die Software über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder diese Dritten zur Verfügung stellt, ist Arqum berechtigt, auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung eine Nachberechnung der Lizenzgebühren vorzunehmen.

5. Geistiges Eigentum

- 5.1 Arqum behält sich sämtliche Rechte an der Software vor, die Gegenstand der Softwareleistungen ist.
- 5.2 Arqum räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software gemäß dem Abonnement im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Das jeweilige Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn das betreffende Abonnement endet.
- 5.3 Ein Recht auf Bearbeitung der Software besteht nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arqum sowie in den gesetzlich zwingenden Fällen nach den §§ 69 ff. UrhG.
- 5.4 Soweit nicht anderweitig vereinbart, erhält der Auftraggeber die Software nur im Objektcode. Ein Anspruch auf den Sourcecode besteht nicht.
- 5.5 Der Auftraggeber räumt Arqum und deren Subunternehmern eine weltweite, gebührenfreie Lizenz zum Hosten, Kopieren, Übertragen und Anzeigen der von ihm hochgeladenen Daten und Inhalte ein, soweit dies für die Erbringung der

Softwareleistungen erforderlich ist. Arqum ist berechtigt, die eingegebenen oder hochgeladenen Daten und Inhalte zu Backup-Zwecken zu vervielfältigen.

- 5.6 Arqum gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungen bereitgestellte Software frei von Rechten Dritter ist. Sollten Dritte Rechte an der Software geltend machen, ist Arqum berechtigt, die Ansprüche durch Erwerb entsprechender Lizenzen zu beseitigen oder die Software unter Wahrung der wesentlichen Funktionalität so umzugestalten, dass die Rechte der Dritten nicht mehr verletzt werden. Sollte dies mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht möglich sein, ist Arqum berechtigt, das Abonnement bzw. die zugrundeliegende Vereinbarung gegen Erstattung bereits geleisteter und noch nicht verbrauchter Lizenzgebühren zu kündigen.

6. Laufzeit und Kündigung von Abonnements

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart gilt eine Grundlaufzeit für Abonnements für Softwareleistungen von einem (1) Jahr.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, verlängert sich die Laufzeit von Abonnements, wenn diese von drei (3) Monaten zum Ende der Grundlaufzeit ordentlich gekündigt werden, um jeweils ein (1) weiteres Jahr.
- 6.3 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6.4 Im Fall der Beendigung des Hauptvertrags laufen Abonnements noch bis zum Ende der jeweiligen Abonnementlaufzeit weiter.
- 6.5 Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber erstattet Arqum erhaltene Lizenzgebühren für nicht genutzte Zeiträume. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch Arqum verfallen nicht genutzte Lizenzgebühren, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass Arqum durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsprechende Aufwendungen erspart hat.
- 6.6 Nach dem Ende eines Abonnements ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und auf Aufforderung von Arqum, jegliche etwa auf den Systemen des Auftraggebers für die Nutzung der Software installierte Software zu löschen sowie etwa erhaltene Nutzerdokumentation an Arqum zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftraggeber ist für einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Ende eines Abonnements berechtigt, seine Daten zu exportieren. Migrationsunterstützung wird durch Arqum gegen Vergütung geleistet.

7. Datenschutz

- 7.1 Soweit im Rahmen der Erbringung der Softwareleistungen eine Datenverarbeitung durch Arqum erfolgt, wird auf die Datenschutzerklärung von Arqum (abrufbar unter www.arqum.de) verwiesen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur solche personenbezogenen Daten hochzuladen, einzugeben oder Arqum anderweitig zu übermitteln, bezüglich der Auftraggeber datenschutzrechtlich zur Weitergabe berechtigt ist.